

Samstag den 22. October 1870.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königlich ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 5. August 1870.

1. Das dem Tobias von Balmagini & Johann Rothmüller unterm 15. Juni 1869 a) auf die Erfindung eines Pumpensystems für Flüssigkeiten, Luft und Gase mit Benützung des Druckes und sogenannten Steigrohrs als Gefäße, und b) unterm 17ten Juli 1869 auf eine Verbesserung der erwähnten Erfindung ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

2. Das dem Alois Rutkowski auf die Erfindung eines eigenthümlichen Leuchtrevolver-Systemes mit gezogener Welle unterm 10. Juli 1869 ertheilte, früher theilweise an Thomas Seidel übertragene ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Handelsministerium haben die Anzeige zur Kenntniß genommen, daß das dem Johann Lager, Ofenfabricanten in Wien, unterm 28. November 1869 ertheilte ausschließende Privilegium auf eine Verbesserung an transportablen Herden in Folge Ablebens des Privilegirten auf Grund der Einantwortung des k. k. städt.-deleg. Bezirksamtes Neubau, dd. Wien 4. Juni 1870, Z. 8464, an dessen Sohn Johann Lager, Maschinenisten und Ofenfabricanten in Wien, übergegangen ist.

Diese Uebertragung wurde im Privilegien-Register vorschriftsmäßig einregistriert.

Wien, am 5. August 1870.

(402b—2)

Nr. 1246.

Concurs-Ausschreibung.

Am k. k. vierclassigen Realgymnasium in Freistadt sind zwei neue Lehrstellen, die eine für classische Philologie und die andere für Zeichnen, zu besetzen.

Der Bewerbungconcurs für diese Stellen wird bis 20. November 1870 mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß die näheren Bestimmungen aus Nr. 241 dieses Blattes zu entnehmen sind.

Pinz, am 12. October 1870.

Vom k. k. Landeschulrath für Oberösterreich.

(401b—2)

Nr. 1182.

Concurs-Ausschreibung.

An der k. k. Unterrealschule in Steyr ist die Directorstelle in Verbindung mit dem Lehramte entweder für die Mathematik oder die Naturwissenschaften, oder aber für das deutsche Sprachfach zu besetzen.

Der Bewerbungconcurs für diese Stelle wird bis 15. November 1870 mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß die näheren Bestimmungen aus Nr. 241 dieses Blattes zu entnehmen sind.

Pinz, am 10. October 1870.

Vom k. k. Landeschulrath für Oberösterreich.

(404—1)

Nr. 889.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Pittai ist die Stelle des Bezirksrichters mit dem Jahresgehalt von 1500 fl., eventuell aber mit dem Gehalt jährlich 1300 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle, zu deren Erlangung insbesondere auch die vollkommene Kenntniß der krainischen (slovenischen) Sprache in Wort und Schrift erforderlich ist, wollen ihre Competenzgesuche

binnen 14 Tagen,

vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Laibacher-Zeitung an gerechnet, im vorschriftsmäßigen Wege bei dem gefertigten Präsidium überreichen.

Laibach, am 20. October 1870.

k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(405—1)

Nr. 7018.

Kundmachung.

Wegen Besetzung des neu errichteten Schulpostens im Pfarrorte Jeschza, womit der Organisten- und Messnerdienst vereinigt und ein reines Jahreseinkommen von 262 fl. 50 kr. ö. W. verbunden ist, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer Schulvorstehung bis 10. November 1870

hieramts einzubringen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach, am 18. October 1870.

(403—1)

Nr. 1567.

Vicitations-Kundmachung.

Das k. k. Bergamt Idria in Krain bedarf für die Jahre 1871, 1872 und 1873 eine Partie weißer mit Alaun ausgearbeiteter

Schaf- oder Hammelfelle

von jährlich circa 20.000 Stücken und eine Partie brauner, mit Gärberlohe (keineswegs aber mit Sumak) ausgearbeiteter Felle von jährlichen 6000 Stücken.

Diejenigen, welche diese Lieferung ganz oder zum Theil übernehmen wollen, haben ihre diesfälligen, mit 50 kr. Stempelmarke versehenen Preis-Offerte versiegelt und belegt mit dem 10perc. Badium für die einjährige Lieferung bis längstens 15. December 1870,

an die k. k. Berg-Direction in Idria einzusenden und in denselben das Quantum, die Zeit, bis zu welcher solches zu liefern sich verpflichtet wird, und den Preis für den Fall der Lieferung eines Theiles oder des ganzen Bedarfes genau anzugeben.

Offerte, welche nach dem oben festgesetzten Termine einlangen, so wie auch mündliche Offerte werden nicht berücksichtigt.

Die näheren Bedingnisse dieser Vicitation, welche ähnlich wie in den Vorjahren gestellt sind, können bei der k. k. Berg-Direction zu Idria, bei der k. k. Bergwerks-Producten Verschleiß-Direction in Wien, bei der k. k. Berghauptmannschaft in Laibach und bei dem k. k. Punzirungsamte in Triest eingesehen und hievon Abschriften bei der k. k. Berg-Direction in Idria behoben werden.

k. k. Berg-Direction Idria, am 17. October 1870.

(390—3)

Nr. 1108.

Kundmachung

der Vertheilung der Elisabeth Freiin von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen für das zweite Semester des Solarjahres 1870.

Für das zweite Semester des Solarjahres 1870 sind die Elisabeth Freiin v. Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen von 750 fl. ö. W. unter die wahrhaft bedürftigen und gut gesitteten Hausarmen von Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach zu vertheilen.

Hierauf Reflectirende wollen ihre an die hochlöbliche k. k. Landesregierung des Herzogthums Krain stylisirten Gesuche in der fürstbischöflichen Ordinariats-Kanzlei

binnen vier Wochen

einreichen.

Den Gesuchen müssen die Adelsbeweise, wenn solche nicht schon bei früheren Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen beigebracht worden sind, beiliegen. Auch ist die Beibringung neuer Armuths- und Sittenzeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, erforderlich.

Laibach, am 12. October 1870.

Fürstbischöfliches Ordinariat.

(398—2)

Nr. 10195.

Kundmachung.

Mit 1. November d. J. tritt die vom Gemeinderathe beschlossene neue Feuerlösch-Ordnung in Wirksamkeit.

Durch diese Feuerlösch-Ordnung ist eine Aenderung in der bisherigen Signalisirung eines Brandes insoferne eingetreten, als neben den Kanonen-Allarmschüssen, welche die Entfernung des Brandes andeuten, auch zur Bezeichnung der Richtung des Brandes Glockensignale stattfinden werden.

Es werden daher künftighin bei einem Brande

- a) im innern Stadtrayon drei,
- b) im äußern Stadtrayon zwei,
- c) in der Umgebung Laibach ein Kanonenschuß gelöst, und außerdem wird ein Brand

1. im I. Stadtviertel (Schulviertel) mit einem,
2. im II. Stadtviertel (St. Jakobsviertel) mit zwei,
3. im III. Stadtviertel (Burgviertel) mit drei und
4. im IV. Stadtviertel (Bahnhofviertel) mit vier auf einanderfolgenden und von Zeit zu Zeit sich wiederholenden Glockenschlägen vom Castellthurme aus signalisirt.

Diese vier Viertel werden durch den Laibachfluß und die Linie vom Rathhause ab durch die Spitalgasse, über die Franzensbrücke durch die Elefantengasse und Lattermanns-Hauptallee des Tivoli als Scheidungslinien gebildet, wornach

1. der Stadttheil am untern rechten Ufer des Laibachflusses vom Rathhause und der Spitalgasse ab gegen den Schulplatz zu, das I. oder Schulviertel,
2. jener am obern rechten Ufer des Laibachflusses mit dem Rathhause und von da dann die Spitalgasse ab gegen den St. Jakobsplatz, das II. oder St. Jakobsviertel,
3. der Stadttheil am obern linken Ufer des Laibachflusses von der Elefantengasse und Lattermanns-Hauptallee gegen das Burggebäude und die Gradisca zu das III. oder Burgviertel und
4. jener am untern linken Ufer des Laibachflusses von der Elefantengasse und Lattermanns-Hauptallee gegen die beiden Bahnhöfe und die St. Petersvorstadt zu das IV. oder Bahnhofviertel bildet.

Die Hilfeleistung am Brandplatze ist dermal dem freiwilligen Feuerwehrein übertragen, welcher seinen Dienst im Auftrage der Gemeinde verrichtet, daher das Publicum jede Einmischung in selben unterlassen möge. Wenn in besonders Gefahr drohenden Fällen die Kräfte der freiwilligen Feuerwehr zur Bewältigung des Brandes nicht ausreichen, so kann das Publicum durch die Magistratsorgane zur Beihilfe aufgefordert werden, und es ist dann Jedermann dieser Aufforderung Folge zu leisten verpflichtet.

Die Herren Hausbesitzer, sowie überhaupt jene Personen, denen in der Feuerlöschordnung eine besondere Verpflichtung auferlegt wird, als: die Herren Apotheker, Bau- und Zimmermeister, Rauchfangkehrermeister u. erhalten Exemplare derselben zugestellt und sind verpflichtet, ohne eine weitere Aufforderung abzuwarten, den ihnen darin ertheilten Aufträgen nachzukommen.

Insbesondere werden die Herren Hausbesitzer auf die §§ 31 und 37 der Feuerlöschordnung aufmerksam gemacht, damit sie je nach der Classe, in welche ihr Haus gesetzt ist und die sie aus dem Titelblatte des ihnen zugestellten Exemplares ersehen, in der vorgeschriebenen Frist die allenfalls nöthige Ergänzung ihrer Löschrequisiten vornehmen.

Stadtmagistrat Laibach, am 17. October 1870.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.